

Bastian Heuer

Einziehung ohne Verurteilung?

Verfassungsrechtliche Grenzen
bei der non-conviction-based confiscation

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft
Band 159

Bastian Heuer

Einziehung ohne Verurteilung?

**Verfassungsrechtliche Grenzen
bei der non-conviction-based confiscation**

Tectum Verlag

Bastian Heuer
Einziehung ohne Verurteilung?
Verfassungsrechtliche Grenzen bei der non-conviction-based confiscation

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Rechtswissenschaft; Bd. 159

Zugl. Diss. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 2021

Eingereicht unter dem Originaltitel „Das Wesen und die verfassungsrechtlichen Dimensionen von § 76a Abs. 4 StGB. Ein verfassungsrechtliche Analyse der non-conviction-based confiscati-on im deutschen Strafrecht“.

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021
ePDF 978-3-8288-7732-0
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4656-2 im Tectum Verlag erschienen.)
ISSN 1861-7875

Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das vorliegende Werk wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Das Werk ist im Rahmen des Drittmittelprojekts *Asset Recovery in the German Legal System – An Instrument to Fight Tobacco Trafficking?* entstanden, das durch eine Initiative von *Philip Moris International (PMI Impact)* gefördert wurde. Rechtsprechung, Literatur und Gesetzeslage wurden bis April 2021 berücksichtigt, sodass auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2021 (2 BvL 8/19) und das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 09.03.2021 eingearbeitet sind.

Vor allen anderen gebührt meiner Familie Dank für ihre fortwährende Unterstützung. Dies gilt ganz besonders für meine Eltern, die meinen gesamten Lebens- und Ausbildungsweg liebevoll und bedingungslos unterstützt haben. Ebenso gebührt mein ausdrücklicher Dank *Astrid Viets*, die mich über die gesamte Zeit der Anfertigung dieser Arbeit unterstützt hat. Ein außerordentlicher Dank gebührt auch meinem Doktorvater Herrn Professor *Florian Becker* für seine Unterstützung während meiner Zeit an seinem Lehrstuhl und darüber hinaus, insbesondere in allen Stadien dieser Arbeit. Seiner Kieler Kollegin, Frau Professor *Janique Brüning*, danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen wertvollen Anmerkungen. Weiterhin danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht und am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für juristische und nicht-juristische Anregungen und ein herausragendes Arbeitsumfeld über den gesamten Zeitraum der Erstellung dieser Arbeit.

Hamburg, Mai 2021

Bastian Heuer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Darstellung der Untersuchung	1
Teil 1: Die Bedeutung der Vermögensabschöpfung und ihre Entwicklung im StGB	5
A. Die Bedeutung der Vermögensabschöpfung	5
I. Warum wird Vermögen abgeschöpft?	5
II. Welches Vermögen wird abgeschöpft?	6
III. Wie wird Vermögen abgeschöpft?	6
B. Historie der Vermögensabschöpfung im deutschen Recht	7
I. Das Recht der Vermögensabschöpfung bis 1975	7
II. Entwicklung bis zum 30. Juni 2017	10
1. Einziehung von Tatprodukten, Tatinstrumenten und Tatobjekten	10
2. Verfall von Taterträgen	10
3. Selbstständige Anordnung der Einziehung und des Verfalls	11
4. Erweiterter Verfall	12
5. Vermögensstrafe	14
6. Reformbestrebungen	14
C. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	15
I. Sprachliche Vereinheitlichung	16
II. Rechtliche Änderungen	16
1. Wesentliche Inhalte der Reform	16
2. Das neue Abschöpfungsinstrument der selbstständigen Einziehung gemäß § 76a Abs. 4 StGB	18
a. Charakterisierung der Rechtsnatur durch den Gesetzgeber	18
b. Anordnungsvoraussetzungen	18
c. Prozessuale Ausgestaltung	19
d. Verjährungsfrist und Anwendung auf Altfälle	20

e.	Besonderheiten von § 76a Abs. 4 StGB	20
aa.	Prägende Merkmale einer <i>non-conviction-based confiscation</i>	21
bb.	Bestimmung des Abschöpfungsumfangs durch das Geldwäschemerkmal „herrühren“	21
cc.	Feststellung der deliktischen Herkunft eines Gegenstandes durch § 437 StPO	22
dd.	Eigenständige Rechtsfolge	23
f.	Verfassungsrechtliche Debatte	24
aa.	Bedenken in Literatur und Praxis	24
bb.	Beschluss des <i>BVerfG</i> vom 10. Februar 2021 – 2 BvL 8/19 zu Art. 316h EGStGB	25
D.	Änderungen bei § 76a Abs. 4 StGB infolge der Reformierung der Geldwäsche	26
E.	Zusammenfassung und Bewertung	27
Teil 2: Materiell- und verfahrensrechtliche Analyse von § 76a Abs. 4 StGB		31
A.	Bestimmung des Abschöpfungsumfangs	31
I.	Entwickelte Maßstäbe zum Tatbestandsmerkmal „herrühren“ bei § 261 StGB	31
1.	Die Besonderheit des Merkmals „herrühren“	31
2.	Unmittelbar aus der Vortat herrührende Gegenstände	32
3.	Surrogate	33
a.	Fallgruppe 1: Austauschobjekte	34
b.	Fallgruppe 2: Veränderter/verarbeiteter Gegenstand	35
c.	Fallgruppe 3: Vermengung/Vermischung mit nicht bemakeltem Gegenstand	35
d.	Fallgruppe 4: Teilung eines bemakelten Gegenstandes	36
II.	Übertragung der Grundsätze auf § 76a Abs. 4 StGB	37
1.	Unmittelbar aus der Tat „herrührende“ Vermögensgegenstände	37
a.	Taterträge und Tatprodukte	37
b.	Tatinstrumente und Tatobjekte	37
2.	Surrogate	40
3.	Ergebnis	45
B.	Beweisrechtliche Analyse von § 437 StPO	46
I.	Problemaufriss	46
II.	Anwendbarkeit des Beibringungsgrundsatzes bei § 76a Abs. 4 StGB?	50

1. Der Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess	50
2. Bedeutung und Reichweite einer etwaigen Anwendbarkeit des Beibringungsgrundsatzes bei § 76a Abs. 4 StGB	51
3. Würdigung der Gesamtumstände	52
4. Zwischenergebnis	56
III. Anwendbarkeit zivilrechtlicher Beweiserleichterungen bei § 76a Abs. 4 StGB?	56
1. Überblick über Beweiserleichterungen im Zivilrecht	56
a. Beweiserleichterungen im Rahmen der Darlegungs- und Beweislast	56
aa. Beweislastumkehr	57
bb. Gesetzliche Vermutungen	57
b. Beweiserleichterungen im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung	58
aa. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung	58
bb. Beweiserleichterungen durch „tatsächliche Vermutungen“	59
(1) Anscheinsbeweis	60
(2) Indizienbeweis	61
2. Einordnung von § 437 StPO	61
a. § 437 StPO als Beweislastumkehr?	62
b. § 437 StPO als gesetzliche Vermutung?	62
c. § 437 StPO als tatsächliche Vermutung oder Beweisregel?	62
aa. § 437 StPO als Beweisregel?	62
bb. § 437 StPO als tatsächliche Vermutung?	63
(1) § 437 StPO als Anscheinsbeweis?	63
(2) § 437 StPO als Indizienregelung?	65
IV. Fazit	66

Teil 3: Rechtsvergleichende Analyse mit dem US-amerikanischen und italienischen Recht der Vermögensabschöpfung	69
A. Ausgangspunkt der Untersuchung und Vorüberlegungen	69
B. Recht der Vermögensabschöpfung in den USA und Rechtsvergleich	71
I. Überblick	71
II. Gesetzssystematik	71
III. Administrative forfeiture	73

IV. Vergleich der administrative forfeiture mit dem deutschen Recht	74
V. <i>Civil forfeiture</i>	75
1. Anwendungsbereich	75
2. Rechtsnatur	75
3. Verfahrensausgestaltung	76
a. Allgemein	76
b. Beweisführung	77
c. Härtefall und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	78
d. Ausschlussfrist	79
e. Anwaltliche Vertretung	79
f. Strafgebühr	80
4. Abschöpfungsumfang	80
a. Betäubungsmittelkriminalität	80
b. Geldwäsche	81
c. Terrorismus	81
VI. Vergleich der <i>civil forfeiture</i> mit § 76a Abs. 4 StGB	82
1. Zielrichtung und Anwendungsbereich der Regelungen	82
2. Verfahrensausgestaltung	83
a. Allgemeiner Verfahrensablauf	83
b. Beweisanforderungen	84
c. Härtefälle	85
d. Ausschlussfristen	86
e. Anwaltliche Vertretung	87
f. Strafgebühr	87
3. Umfang der Vermögensabschöpfung	87
VII. Ergebnis	88
C. Italienische Regelungen zur Vermögensabschöpfung und Rechtsvergleich	89
I. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung	89
II. Präventive Vermögensabschöpfung	90
1. Gesetzssystematik	90
2. Anwendungsbereich	91
3. Verfahrensablauf	92
a. Einleitung des Verfahrens und Untersuchung der Vermögensverhältnisse	92
b. Beschlagnahme	93
c. Weiterer Fortgang des Verfahrens	94
aa. Mündliche Verhandlung	94

bb.	Einziehungsvoraussetzungen und Beweisanforderungen	94
(1)	Verhältnis der Einziehungsvoraussetzungen zueinander ...	95
(2)	Beweislastverteilung und Beweisanforderungen	96
cc.	Rechtsfolgen der präventiven Einziehung	98
4.	Rechtsnatur	99
III.	Vergleich der präventiven Einziehung mit § 76a Abs. 4 StGB	100
1.	Gesetzessystematik und Anwendungsbereich	100
2.	Verfahrensablauf	101
3.	Einziehungsvoraussetzungen	102
4.	Beweisanforderungen	103
5.	Rechtsfolge und Abschöpfungsumfang	104
IV.	Ergebnis	105
D.	Zusammenfassende Bewertung	105
Teil 4:	Bestimmung der Rechtsnatur von § 76a Abs. 4 StGB	109
A.	Einführung und Problemaufriss	109
B.	Begriffliche Abgrenzung zwischen Strafen und Maßnahmen mit und ohne Strafcharakter	111
C.	Bedeutung der Begrifflichkeiten für die Bestimmung der Rechtsnatur	112
I.	Rechtsprechung des <i>BVerfG</i>	113
1.	Allgemeine Erwägungen	113
2.	Erwägungen im Bereich der Vermögensabschöpfung	114
a.	Entscheidung des <i>BVerfG</i> zur Vermögensstrafe 2002	114
b.	Entscheidung des <i>BVerfG</i> zum erweiterten Verfall 2004	115
c.	Beschluss des <i>BVerfG</i> vom 10. Februar 2021 zu Art. 316h EGStGB	117
3.	Zusammenfassende Analyse der Rechtsprechung des <i>BVerfG</i>	119
II.	Rechtsprechung des <i>BGH</i>	121
III.	Rechtsprechung des <i>EGMR</i>	121
1.	Engel-Kriterien	121
a.	Beurteilung nach innerstaatlichem Recht	122
b.	Art der Zuwiderhandlung	123
c.	Art und Schwere der Sanktion	126
2.	Welch-Kriterien	127
a.	Anordnung einer Maßnahme im Anschluss an eine Verurteilung	127
b.	Klassifikation der Maßnahme nach nationalem Recht	128
c.	Natur und Zweck der Maßnahme	129

d.	Schwere der Maßnahme	131
e.	Art der Verhängung und Umsetzung einer Maßnahme	132
3.	Rechtsprechung des EGMR zur <i>non-conviction-based confiscation</i>	132
a.	<i>Misure de prevenzione</i> im italienischen Recht	132
b.	Drug Trafficking Act von 1994 im englischen Recht	133
c.	Verurteilungsunabhängige Einziehung im georgischen Recht	134
d.	Verurteilungsunabhängige Einziehung nach dem italienischen Baugesetzbuch	135
4.	Zusammenfassende Analyse Rechtsprechung des <i>EGMR</i>	135
IV.	Rechtsprechung des EuGH	136
V.	Meinungsstand innerhalb der Literatur	137
1.	Darstellung der einzelnen Ansätze zur Bestimmung der Rechtsnatur	137
a.	Zweckermittlung anhand des gesamten Strafbegriffs	137
b.	Zweckermittlung anhand einzelner Elemente einer Strafe	139
c.	Sonstige Ansätze	143
2.	Zusammenfassende Analyse der Literaturansichten	146
E.	Kritische Würdigung	147
F.	Bestimmungsrecht des Gesetzgebers?	148
I.	Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben	148
II.	Grundsatz der Gewaltenteilung	149
1.	Abgrenzung der Kompetenzen von Legislative und Judikative anhand der „Kernbereichslehre“	149
2.	Kompetenzen und Kernbereich der Legislative	151
3.	Kompetenzen und Kernbereich der Judikative	152
III.	Bedeutung des Kompetenzverhältnisses für etwaiges Bestimmungsrecht des Gesetzgebers	155
G.	Anforderungen an die gerichtliche Kontrolldichte	157
I.	Effektiver Rechtsschutz durch Art. 19 Abs. 4 GG	158
1.	Funktionen und Bedeutung	158
2.	Grundrechtlicher Gehalt von Art. 19 Abs. 4 GG	159
3.	Anwendbarkeit von Art. 19 Abs. 4 GG	160
II.	Effektiver Rechtsschutz durch allgemeinen Justizgewährungsanspruch	161
III.	Bedeutung des Justizgewährungsanspruchs für die gerichtliche Kontrolldichte	162

H. Zwischenfazit	165
I. Ausreichende gerichtliche Kontrolle anhand der Elemente einer Strafe?	166
J. Alternativer Lösungsansatz	169
I. Auswahl der Kriterien	169
II. Bedeutung und Verhältnis der Kriterien zueinander	172
K. Bestimmung der Rechtsnatur von § 76a Abs. 4 StGB anhand der dargestellten Methodik	173
I. Die drei Elemente einer Strafe	173
1. Zufügung eines Übels	173
2. General- und spezialpräventive Wirkung und Ausspruch eines Unwerturteils	178
II. Indikatoren zur Bestimmung der Engel-Kriterien	178
III. Indikatoren zur Bestimmung der Welch-Kriterien sowie Kriterien der Literatur	181
IV. Gesamtbetrachtung und Abwägung	182
L. Zusammenfassendes Ergebnis	184
Teil 5: Verfassungs- und europarechtliche Analyse von § 76a Abs. 4 StGB	187
A. Prüfungsmaßstab	187
B. § 76a Abs. 4 StGB im Lichte des Grundgesetzes	188
I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes	188
II. Schuldprinzip und die Unschuldsvermutung	189
III. Eigentumsgarantie	192
1. Schutzbereich	192
a. Personeller Schutzbereich	192
b. Sachlicher Schutzbereich	193
aa. Eigentum i. S. v. Art. 14 GG	193
bb. Einbeziehung von aus Straftaten herrührendem Vermögen?	194
2. Eingriff	196
a. Inhalts- und Schrankenbestimmungen	196
b. Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG	197
c. Klassifizierung des Eingriffs aufgrund von § 76a Abs. 4 StGB	198
3. Rechtfertigung	200
a. Gesetzliche Grundlage	200
b. Eingriff zum Wohle der Allgemeinheit	201

c.	Verhältnismäßigkeit	201
aa.	Geeignetheit	202
bb.	Erforderlichkeit	203
(1)	Allgemeine Maßstäbe	203
(2)	Generelle Erforderlichkeit einer <i>non-conviction-based confiscation</i>	204
(3)	Erforderlichkeit des Abschöpfungsumfangs anhand des Tatbestandsmerkmals „herrühren“	209
(4)	Zwischenergebnis	209
cc.	Angemessenheit	210
(1)	Generelle Angemessenheit der Vermögensabschöpfung ...	210
(2)	Fehlende Notwendigkeit einer Verurteilung sowie Zuordnung zur konkreten Straftat	211
(3)	Beschränkter Anwendungsbereich durch Straftatenkatalog in § 76a Abs. 4 S. 3 StGB	214
(4)	Abschöpfungsumfang aufgrund des Tatbestandsmerkmals „herrühren“	216
(a)	Problematik eines weit gefassten Abschöpfungsumfangs	216
(b)	Angemessenheit des Abschöpfungsumfangs über den der §§ 73 ff., 74 ff. StGB hinaus?	217
(c)	Angemessenheit des Abschöpfungsumfangs wie im Rahmen einer strafrechtlichen Verurteilung?	219
(aa)	Abschöpfung von Tatgewinnen	219
(bb)	Abschöpfung von Taterträgen nach dem Bruttoprinzip	221
4.	Ergebnis	222
IV.	Parlamentsvorbehalt, Bestimmtheitsgebot und Rückwirkungsverbot	223
1.	Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG	223
a.	Anwendbarkeit von Art. 103 Abs. 2 GG	223
b.	Vereinbarkeit von § 76a Abs. 4 StGB mit dem Parlamentsvorbehalt	224
c.	Vereinbarkeit von § 76a Abs. 4 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot ..	225
d.	Vereinbarkeit von § 76a Abs. 4 StGB mit dem Rückwirkungsverbot ...	228
2.	Vereinbarkeit von § 437 StPO mit dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz	229
V.	Grundsatz eines fairen Verfahrens	231

VI. Doppelbestrafungsverbot (<i>ne bis in idem</i>)	233
VII. Selbstbelastungsfreiheit (<i>nemo tenetur se ipsum accusare</i>)	235
VIII. Gleichbehandlungsgebot	237
1. Schutzbereich von Art. 3 Abs. 1 GG und Rechtfertigung von Eingriffen ...	237
2. Ungleichbehandlung bei der Ahndung gleicher Straftaten	237
3. Gleichbehandlung unterschiedlicher Tätergruppen	238
C. § 76a Abs. 4 StGB im Lichte der EMRK	239
I. Unschuldsvermutung und Schuldprinzip	239
II. Schutz des Eigentums	240
1. Schutzbereich	240
2. Eingriffe	241
3. Rechtfertigung	243
a. Gesetzliche Grundlage und öffentliches Interesse	243
b. Verhältnismäßigkeit	243
aa. Notwendigkeit einer Entschädigung	244
bb. Unverhältnismäßigkeit aus sonstigen Gründen	245
III. Rückwirkungsverbot und Bestimmtheitsgebot	246
IV. Sonstige Garantien	247
1. Gebot eines fairen Verfahrens	247
2. Diskriminierungsverbot	248
D. Zusammenfassendes Ergebnis	249
Teil 6: Resümee	251
Literaturverzeichnis	257

Einleitung und Darstellung der Untersuchung

Mit Beginn der 18. Legislaturperiode im Jahr 2013 beschlossen die Regierungsparteien der CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag das Recht der Vermögensabschöpfung grundlegend zu reformieren. Beabsichtigt war unter anderem, für Vermögen von unklarer Herkunft eine verfassungskonforme Beweislastumkehr einzuführen. Dementsprechend sollten nicht mehr die Strafverfolgungsbehörden den illegalen Erwerb von Vermögenswerten nachweisen müssen, um die Vermögensabschöpfung betreiben zu können. Vielmehr sollte der Betroffene den Beweis über den legalen Erwerb eines Gegenstandes erbringen müssen, um eine drohende Abschöpfung abzuwenden.¹ Zur Umsetzung der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages hat der Bundestag am 13. April 2017 das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung beschlossen.² Es ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und hat die bisherigen Regelungen zur Vermögensabschöpfung im Strafrecht umfassend neugestaltet. Als eine von vielen Änderungen wurde eine neue Form der selbstständigen Einziehung in § 76a Abs. 4 StGB eingeführt. Die Vorschrift richtet sich gegen Vermögen unklarer Herkunft und eröffnet erstmals im deutschen Recht die Möglichkeit, Vermögen abzuschöpfen, ohne dass weder ein Bezug zu einer konkreten Straftat hergestellt noch der von der Einziehung Betroffene wegen einer solchen verurteilt werden muss.

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist jedoch von vielseitiger Kritik begleitet worden. Schon der dem Gesetz zugrunde liegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und

1 Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Deutschlands Zukunft Gestalten“ vom 16. Dezember 2013, S. 103.

2 BGBl. (2017) I, S. 872 ff.

Verbraucherschutz³ sowie der Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁴ stießen auf Ablehnung.⁵ Mit Verabschiedung der Gesetzesänderung bestehen die geäußerten Kritiken fort.⁶ Neben Beanstandungen an der Praxistauglichkeit der neuen Regelungen bestehen vor allem verfassungsrechtliche Bedenken. Diese richten sich vielfach gegen § 76a Abs. 4 StGB. Wesentliche Kritikpunkte sind hierbei die Unvereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung und dem Schuldprinzip sowie ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG.⁷

Auch wenn mit § 76a Abs. 4 StGB ein neues Abschöpfungsinstrument im deutschen Recht geschaffen wurde, stellt dieses im internationalen Vergleich kein Novum mehr dar. Denn in anderen Rechtsordnungen existieren bereits seit längerem entsprechende Regelungen, wonach Vermögen unklarer Herkunft ohne konkreten Bezug zu einer Straftat und ohne Verurteilung des Betroffenen abgeschöpft werden kann. Diese Form der Vermögensabschöpfung ist im internationalen Sprachgebrauch allgemein als *non-conviction-based confiscation* oder *civil forfeiture* bekannt.⁸ Der Gesetzgeber ordnet § 76a Abs. 4 StGB ausdrücklich dieser Gruppierung zu und hält die Vorschrift explizit mit den entsprechenden Regelungen des angloamerikanischen und italienischen Rechts für vergleichbar. Worin aber genau die Gemeinsamkeiten bestehen sollen, wird indes nicht näher erläutert. Dennoch dient dieser Vergleich dem Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt, um die Verfassungskonformität von § 76a Abs. 4 StGB sowie dessen Ver-

3 Ref.-E., abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_strafrechtlichen_Vermögensabschoepfung.html (zuletzt abgerufen am 30. Mai 2021).

4 BT-Drs. 18/9525.

5 Vgl. Gebauer, ZRP 2016, 101 ff.; Löffelmann, R+P 2016, 1 ff.; Frind, NZI 2016, 674 ff.; Maciejewski/Schumacher, DStR 2016, 2553 ff.; DAV 30/2016 u. 59/2016; BRAK 15/2016 u. 39/2016; Strafv. 05/2016 u. 09/2016; Meißner, Stellungnahme 2016; WisteV, Stellungnahme 2016.

6 Vgl. Köllner/Mück, NZI 2017, 593 ff.; Meißner, KriPoZ 2017, 237 ff.; Schubert, GRUR-Prax 2017, 298 f.; Schilling/Corsten/Hübner, StrFo 2017, 305 ff.; Trüg, NJW 2017, 1913 ff.; Hinderer/Blechs Schmidt, NZWiSt 2018, 251 ff.; Schilling/Hübner, StV 2018, 49 ff.

7 Vgl. Matt/Renzikowski/Altenhain/Fleckenstein, § 76a, Rn. 8 ff.; Rönnau/Begemeier, JZ 2018, 443, 447 ff.; Trüg, NJW 2017, 1913, 1918; Köllner/Mück, NZI 2017, 593, 598; Meißner, KriPoZ 2017, 237, 242; Rönnau/Begemeier, NZWiSt 2016, 260, 264.

8 Meyer, ZStW 2015, 241, 258 f.

einbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu betonen.⁹

Im Rahmen dieser Arbeit gilt es der Frage auf den Grund zu gehen, ob die Einschätzung des Gesetzgebers zutreffend ist und § 76a Abs. 4 StGB tatsächlich im Einklang mit verfassungsrechtlichen und auch europarechtlichen Grundsätzen steht. Um diese Frage jedoch fundiert beantworten zu können, bedarf es zunächst einer materiell- und verfahrensrechtlichen sowie rechtsvergleichenden Analyse, um etwaige in verfassungsrechtlicher Hinsicht relevante Besonderheiten von § 76a Abs. 4 StGB zu identifizieren und um auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse die Rechtsnatur von § 76a Abs. 4 StGB bestimmen zu können. Die Bestimmung der Rechtsnatur ist wiederum erforderlich, um den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab festzulegen, an dem § 76a Abs. 4 StGB zu messen ist. Denn das Schuldprinzip und die Unschuldsvermutung finden lediglich Anwendung, wenn § 76a Abs. 4 StGB einen Strafcharakter aufweist. Verfolgt die Vorschrift lediglich präventiv-vermögensordnende Ziele, wie es sie das Bundesverfassungsgericht 2004 beim erweiterten Verfall und in seiner aktuellen Entscheidung aus Februar 2021 zur rückwirkenden Anwendung der neuen Gesetzeslage durch Art. 316h EGStGB bei der Abschöpfung von Taterträgen festgestellt hat, finden beide Prinzipien keine Anwendung.¹⁰

Um die aufgeworfenen Aspekte sowie § 76a Abs. 4 StGB in den Gesamtkontext einordnen zu können, erfolgt zunächst eine allgemeine Einführung zur Bedeutung der Vermögensabschöpfung sowie eine Darstellung ihrer Entwicklung im StGB (s. Teil I). In einem zweiten Schritt wird § 76a Abs. 4 StGB unter materiell- und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten analysiert (s. Teil II). Anschließend erfolgt eine rechtsvergleichende Analyse, inwieweit die Regelung mit dem US-amerikanischen Recht als größtem Vertreter des anglo-amerikanischen Rechtskreises und den italienischen Vorschriften zur Vermögensabschöpfung vergleichbar ist (s. Teil III). Unter Berücksichtigung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse wird die Rechtsnatur von § 76a Abs. 4 StGB bestimmt (s. Teil IV). Abschließend erfolgt eine Untersu-

⁹ BT-Drs. 18/9525, S. 58.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 110, 1 ff; *BVerfG*, Beschluss vom 10. Februar 2021 – 2 BvL 8/19.

chung über die Vereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz sowie der EMRK unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des *BVerfG* und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*EGMR*) sowie der bislang in der Literatur geäußerten Kritiken (s. Teil V).

Teil 1: Die Bedeutung der Vermögensabschöpfung und ihre Entwicklung im StGB

A. Die Bedeutung der Vermögensabschöpfung

I. Warum wird Vermögen abgeschöpft?

Eine Vielzahl von Straftaten (Vermögensdelikte, Betäubungsmitteldelikte etc.) werden aus der Motivation heraus begangen, sich wirtschaftlich zu bereichern und dadurch den eigenen Lebensstil aufzuwerten. Die klassische Bestrafung eines Täters im Wege der Geld- oder Freiheitsstrafe führt dabei nicht immer zu dem gewünschten Effekt, den Täter oder andere potentielle Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wenn aus der Straftat erlangtes Vermögen beim Täter verbleibt. Denn dann erweisen sich Straftaten trotz Bestrafung unter finanziellen Gesichtspunkten als lohnenswert (*Crime does pay*).¹¹

Einem solchen Effekt entgegenzuwirken, ist Aufgabe und Zielsetzung der Vermögensabschöpfung. Vermögen, welches einen Bezug zu Straftaten aufweist, soll dem Täter entzogen werden, um ihm und anderen potentiellen Tätern den finanziellen Anreiz zur Begehung von (weiteren) Straftaten zu nehmen (*Crime should not pay*). Ferner sollen durch die Vermögensabschöpfung die finanziellen Ressourcen von Kriminellen ausgetrocknet und die Strukturen krimineller Organisationen nachhaltig bekämpft werden. Als positiver Nebeneffekt kann darüber hinaus entzogenes Vermögen Opfern von Straftaten sowie der Allgemeinheit zugutekommen und der Gesellschaft auf diesem Wege gezeigt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden in ihrem Interesse arbeiten.¹²

11 Vgl. Rui/Sieber/*Rui*, Non-conviction-based confiscation in Europe, S. 1.

12 Vgl. Rui/Sieber/*Cassella*, Non-conviction-based confiscation in Europe, S. 13 f.

II. Welches Vermögen wird abgeschöpft?

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Ziele richtet sich die Vermögensabschöpfung gegen unterschiedliche Vermögenswerte. Allgemein wird zwischen Erträgen, Instrumenten, Produkten und Objekten einer Straftat differenziert. Bei Taterträgen handelt es sich um das Tatentgelt oder den Tatgewinn.¹³ Tatinstrumente werden zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat verwendet oder waren hierfür bestimmt.¹⁴ Tatprodukte sind das unmittelbare Ergebnis einer Tathandlung.¹⁵ Tatobjekte (sog. Beziehungsgegenstände) sind in Abgrenzung zu Instrumenten und Produkten „notwendige Gegenstände der Tat selbst“.¹⁶

III. Wie wird Vermögen abgeschöpft?

Es existieren unterschiedliche Möglichkeiten, die genannten Vermögenswerte abzuschöpfen. Der klassische Weg ist, die Vermögensabschöpfung im Rahmen eines Strafurteils zu betreiben. Wird eine Person als Täter oder Teilnehmer wegen einer bestimmten Tat verurteilt, können die Vermögenswerte, die in Zusammenhang mit dieser Tat stehen, durch eine entsprechende Anordnung im Strafurteil abgeschöpft werden (sog. *ad personam* Verfahren). Diese Form der Vermögensabschöpfung findet sich in nahezu jeder Rechtsordnung wieder. Denn auf dessen Einführung konnte sich die internationale Staatengemeinschaft für bestimmte Straftaten durch die beiden UN-Abkommen UNTOC (*United Nations Convention against transnational organized crime*) und UNCAC (*United Nations Convention against Corruption*) in den Jahren 2000 und 2003 verständigen. Die Abkommen sind mittlerweile von über 180 Ländern ratifiziert worden.

Eine weitere Möglichkeit ist die selbstständige Anordnung der Vermögensabschöpfung ohne eine vorausgegangene Verurteilung des Täters.

13 Berg, S. 13.

14 Fischer, § 74, Rn. 10 ff.

15 Fischer, § 74, Rn. 9.

16 Fischer, § 74, Rn. 16.

Dies umfasst Fälle, in denen der Täter oder Teilnehmer grundsätzlich wegen einer Straftat überführt sowie ein konkreter Bezug zwischen Vermögen und dieser Tat hergestellt werden kann, die Verurteilung aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Tod, Verjährung, Schuldunfähigkeit etc.) scheidet.

Von der selbstständigen Vermögensabschöpfung abzugrenzen, ist die einleitend beschriebene *non-conviction-based confiscation* als dritte Möglichkeit der Vermögensabschöpfung. Hierfür bedarf es weder einer Überführung des Täters oder Teilnehmers wegen einer Straftat noch einer konkreten Zuordnung des betroffenen Vermögensgegenstandes zu einer bestimmten Straftat. Es genügt die kriminalistische Erfahrung und eine Betrachtung der Gesamtumstände, die den Schluss zulassen, dass es sich um strafrechtlich relevantes Vermögen handelt. Das Verfahren soll sich dabei nicht gegen eine bestimmte Person wenden, sondern gegen den Vermögensgegenstand selbst (sog. *ad rem* Verfahren).¹⁷ Anders als die klassische Form der Vermögensabschöpfung in einem Strafurteil ist die *non-conviction-based confiscation* nicht in jeder Rechtsordnung vorzufinden.¹⁸ Mit § 76a Abs. 4 StGB existiert ein solches Instrumentarium jedoch nunmehr seit Juli 2017 im deutschen Recht.

B. Historie der Vermögensabschöpfung im deutschen Recht

I. Das Recht der Vermögensabschöpfung bis 1975

Bis zur Einführung von § 76a Abs. 4 StGB war das Recht zur Vermögensabschöpfung einem stetigen Wandel unterworfen. Denn die grundsätzliche Idee, deliktisches Vermögen abzuschöpfen, stellt keine neomodische Erscheinung dar. Die Vermögensabschöpfung hat ihre Ursprünge im Römischen Recht¹⁹ und war bereits Bestandteil diver-

¹⁷ Meyer, ZStW 2015, 241, 258 f.

¹⁸ Die EU Kommission hat jedoch mit der Verordnung 2018/1805 vom 14. November 2018 die gegenseitige Anerkennung von strafrechtlichen *non-conviction-based confiscation* Entscheidungen geregelt, vgl. Amtsblatt der Europäischen Union I, L 303/1, Erwägungsgrund 13.

¹⁹ Vgl. Eser, Sanktionen, S. 13 ff.

ser deutscher Strafrechtskodifikationen des Mittelalters sowie des 18. und 19. Jahrhunderts.²⁰ In der Folge fand die Vermögensabschöpfung auch Eingang in das erste Strafgesetzbuch von 1871 (Reichsstrafgesetzbuch).²¹

Das RStGB differenzierte anfänglich zwischen zwei Rechtsinstituten: dem Verfall und der Einziehung. Der Verfall war lediglich als Spezialnorm im Bereich der Bestechungsdelikte ausgestaltet, wonach die erhaltenen bzw. gewährten Vorteile einer Tat für verfallen erklärt werden konnten (vgl. § 335 RStGB a. F.²²). Die Einziehung war hingegen allgemein auf vorsätzlich begangene Verbrechen und auf alle Vergehen anwendbar. Allerdings konnten zunächst lediglich Tatinstrumente und Tatprodukte im Rahmen eines Strafurteils eingezogen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder Teilnehmers standen (vgl. § 40 RStGB a. F.).²³ 1968 wurde dieser Anwendungsbereich auf alle Verbrechen erweitert und Tatprodukte und Tatinstrumente konnten beim Besitzer ungeachtet der Eigentümerstellung eingezogen werden, wenn sie die Allgemeinheit gefährdeten oder die Gefahr bestand, dass die Gegenstände für weitere Straftaten verwendet werden. Zudem durfte die Einziehung bei fahrlässigen Taten sowie von Tatobjekten angeordnet werden, wenn besondere Vorschriften dies zuließen (vgl. § 40 Abs. 4 StGB a. F.). Zusätzlich wurde die Einziehung bei Dritten mit positiver Kenntnis der zugrundeliegenden Umstände oder bei einem leichtfertigen Beitrag zur Tat (vgl. § 40a StGB a. F.), die Wertersatzeinziehung sowie die nachträgliche Einziehung (für beides vgl. § 40c StGB a. F.) und eine Härtefall- und Entschädigungsklausel (vgl. §§ 40b, 41c StGB a. F.) eingeführt.²⁴

Neben der verurteilungsabhängigen Vermögensabschöpfung enthielt das RStGB bereits seit 1871 die Möglichkeit der verurteilungsunab-

20 z.B. Artikel 444 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, §§ 309, 310 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 und § 335 des Strafgesetzbuches des Norddeutschen Bundes von 1870. Hierzu ausführlich: *Güntert*, S. 2 f.; *Eser*, Sanktionen, S. 18 ff.

21 RGL. (1871), S. 127 ff.

22 Die Vorschrift wurde aus dem Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes übernommen, vgl. *Güntert*, S. 3.

23 *Schwarz/Dreher*, § 40, S. 122, § 41, S. 125.

24 Siehe Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, BGBl. (1968) I, S. 503 ff.

hängigen selbstständigen Einziehung (§ 42 RStGB a. F.). Sie wurde angeordnet, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer Person nicht ausführbar war. Die Nichtausführbarkeit konnte auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhen.²⁵ 1968 wurde die Regelung dahingehend differenziert, dass die selbstständige Einziehung grundsätzlich nur noch im Falle tatsächlicher Hinderungsgründe (z.B. Auslandsflucht des Täters) uneingeschränkt anzuordnen war, und wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen war, im Übrigen vorlagen (vgl. § 42 Abs. 1 StGB a. F.). Bei Vorliegen rechtlicher Hinderungsgründe (Strafklageverbrauch) war die Einziehung hingegen nur zulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährdeten oder die Gefahr bestand, dass sie der Begehung einer Straftat dienen werden. Zudem wurde die Einziehung für die Fälle ausgeschlossen, in denen ein Antrag, die Ermächtigung, das Strafverlangen oder die Anordnung bzw. die Zustimmung zur Strafverfolgung fehlten (vgl. § 42 Abs. 2 StGB a. F.).²⁶ Durch eine zweite Gesetzesänderung 1968 wurde die Vorschrift in § 41b Abs. 1, 2 StGB a. F. normiert und um § 41b Abs. 3 StGB a. F. ergänzt, wonach § 41b Abs. 1 StGB a. F. auch bei Absehen von Strafe oder bei Einstellung des Verfahrens anzuwenden war.²⁷

Bei der selbstständigen Einziehung handelte es sich indes nicht um ein Instrument der *non-conviction-based confiscation*. Denn mit der Gesetzesänderung von 1968 wurde klargestellt, dass es lediglich keiner Verurteilung des Betroffenen bedarf. Alle weiteren Einziehungsvoraussetzungen, einschließlich der Zuordnung von Vermögen zu einer konkreten Straftat, mussten im Übrigen vorliegen.

25 Schwarz/Dreher, § 42, S. 125 f.

26 Siehe 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1968, BGBl. (1968) I, S. 741.

27 Siehe Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, BGBl. (1968) I, S. 503 ff.

II. Entwicklung bis zum 30. Juni 2017

Durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. April 1969,²⁸ das am 1. Januar 1975 in Kraft trat,²⁹ wurde das Recht zur Vermögensabschöpfung erstmals grundlegend reformiert. Die zentralen Vorschriften finden sich seitdem in §§ 73 ff. StGB.

1. Einziehung von Tatprodukten, Tatinstrumenten und Tatobjekten

Die Vorschriften über die Einziehung von Tatprodukten, Tatinstrumenten und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB a. F.) blieben durch die Reform von 1969 im Wesentlichen unverändert.³⁰

2. Verfall von Taterträgen

Im Gegensatz zur Einziehung wurde das Verfallsrecht (§§ 73 ff. StGB a. F.) durch die Reform von 1969 gänzlich neugestaltet. Über den Verfall wurden fortan alle Taterträge, die der Täter oder Teilnehmer für oder aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat, abgeschöpft (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB a. F.). Das Verfallsrecht wurde dabei in seiner Struktur dem Einziehungsrecht nachgebildet. So wurden der Verfall bei Dritten (vgl. § 73 Abs. 3 StGB a. F.) und der Verfall von Wertersatz (vgl. § 73a, b StGB a. F.) sowie das Ausbleiben einer Anordnung bei Härtefällen (vgl. § 73c StGB a. F.) geregelt.

Die Anordnung des Verfalls war allerdings ausgeschlossen, wenn dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen war (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB a. F.).³¹ Die rechtliche Existenz des Anspruchs war hierbei ausreichend.³² Im Ergebnis führte die Regelung zu einem Ausschluss

28 BGBl. (1969) I, S. 717 ff.

29 Siehe Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973, BGBl. (1973) I, S. 909.

30 Der Anwendungsbereich der Einziehung wurde jedoch wieder auf alle vorsätzlich begangenen Straftaten begrenzt, es sei denn, dass besondere Vorschriften die Einziehung darüber hinaus zulassen.

31 Hierzu näher *BGH*, StV 1995, 301; *BGH*, NStZ 2006, 621; Schönke/Schröder/*Eser* (2014), § 73, Rn. 23; *Berg*, S. 15.

32 *BGH*, NStZ 1984, 409; *Fischer* (2017), § 73 Rn. 18; a.A. *Achenbach*, FS Blau, S. 7, 19 f.; *Kieth/Hohmann*, NStZ 2003, 505, 510.

des Verfalls, wenn Normen mit individualschützendem Charakter verletzt wurden.³³ Der Staat konnte lediglich zur Sicherung der Ansprüche des Verletzten das Vermögen des Täters vorläufig beschlagnahmen (sog. Rückgewinnungshilfe gemäß § 111b Abs. 5 StPO a. F.) und das Vermögen abschöpfen, wenn ein Verletzter seine Ansprüche nicht verfolgte (sog. Auffangrechtserwerb gemäß § 111i StPO a. F.).

Wie das für oder aus der Tat Erlangte zu ermitteln war, erfolgte anfänglich nach dem Nettoprinzip. Demnach war nur der reine Tatgewinn abzuschöpfen. 1992 wurde das Nettoprinzip durch das Bruttoprinzip abgelöst.³⁴ Neben dem reinen Tatgewinn sollten entsprechend dem Rechtsgedanken von § 817 S. 2 BGB auch alle wirtschaftlichen Werte, die der Täter zu irgendeiner Phase der Tat erlangt hat, abgeschöpft werden.³⁵ Zur Bestimmung des Erlangten entwickelte sich zwischen den Strafsenaten des *BGH* eine divergierende Rechtsprechung. Der 1. Strafsenat wendete das Bruttoprinzip konsequent an, sodass alles für verfallen zu erklären war, was als Vermögenswert zu irgendeinem Zeitpunkt der Tat zugeflossen ist. Etwaige Aufwendungen und Gegenleistungen zur oder bei Begehung der Tat wurden nicht berücksichtigt.³⁶ Der 3. und 5. Strafsenat ermittelten hingegen zunächst den Vorteil, der aus der Tat erzielt wurde, und wendeten das Bruttoprinzip erst in einem zweiten Schritt an, indem Aufwendungen oder Gegenleistungen nicht vom Vorteil abgezogen wurden.³⁷

3. Selbstständige Anordnung der Einziehung und des Verfalls

Die selbstständige Einziehung blieb auch nach der Reform von 1969 im StGB bestehen. Sie wurde um den selbstständigen Verfall ergänzt (vgl. § 76a StGB a. F.). Darüber hinaus blieb die Vorschrift im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 41b StGB a. F. inhaltlich unverän-

33 *Fischer* (2017), § 73 Rn. 18; *Berg*, S. 15; LK-StGB/*Schmidt* (2008), § 73 Rn. 35.

34 Siehe Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 28. Februar 1992, BGBl. (1992) I, S. 372 ff.

35 *BGH*, NStZ 1994, 123, 124.

36 *BGH*, Beschluss vom 13. Dezember 2000 – 1 StR 547/00; *BGH*, NStZ 2011, 83, 85.

37 BGHSt 50, 299, 310; BGHSt 57, 79, 83.

dert. 1985 wurde lediglich die Verjährung als rechtlicher Hinderungsgrund ausdrücklich in § 76a Abs. 2 StGB a. F. aufgenommen.³⁸

Prozessual war das selbstständige Einziehungs- bzw. Verfallsverfahren in §§ 440, 441 StPO a. F. normiert. Es erfolgte auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers (vgl. §§ 440 Abs. 1, 442 Abs. 1 StPO a. F.) und konnte sowohl als gesondertes, objektives und nicht gegen eine bestimmte Person gerichtetes Verfahren oder in Fortführung eines anhängigen subjektiven Verfahrens durchgeführt werden.³⁹ Die Auswahl lag im Ermessen der Staatsanwaltschaft.⁴⁰ Die Entscheidung über die selbstständige Einziehung erfolgte durch das Gericht des ersten Rechtszuges, welches im Falle eines Strafverfahrens zuständig gewesen wäre (vgl. § 441 StPO a. F.).

4. Erweiterter Verfall

1992 wurde mit dem erweiterten Verfall erstmals ein neues Abschöpfungsinstrument eingeführt (vgl. § 73d StGB a. F.).⁴¹ Ein Gericht durfte demnach jeden Gegenstand für verfallen erklären, bei dem Umstände die Annahme rechtfertigten, dass dieser für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden ist. Feststellungen, aus oder für welche Straftat ein Gegenstand erlangt wurde, bedurfte es hingegen nicht. Voraussetzung für die Anordnung des erweiterten Verfalls war aber, dass der Betroffene als Täter oder Teilnehmer wegen einer Straftat verurteilt wurde, die den erweiterten Verfall durch Verweis auf § 73d StGB StGB a. F. für anwendbar erklärte. Hierbei handelte es sich um Straftaten, die vorwiegend durch die organisierte Kriminalität begangen werden. Der erweiterte Verfall stellte somit eine Vorstufe zur *non-conviction-based confiscation* dar. Es konnte zwar deliktisches Vermögen ohne Bezug zu

38 Siehe 21. Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG) vom 13. Juni 1985, BGBl. (1985) I, S. 965 f.

39 Rönna, Vermögensabschöpfung, S. 221; BGHSt 7, 356; BGHSt 23, 64, 67; MüKo-StGB/Joeks/Meißner, § 76a, Rn. 19; Löwe-Rosenberg/Gössel, § 440, Rn. 61 ff.

40 Rönna, Vermögensabschöpfung, S. 221; LK-StGB/Schmidt (2008), § 76a, Rn. 21; Löwe-Rosenberg/Gössel, § 440, Rn. 23.

41 Siehe Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 BGBl. (1992) I, S. 1302 ff.